

Rs. C-503/99 (Kommission ./ Belgien), Urteil des Gerichtshofs vom 04.06.2002 – Slg. 2002, S. I-4809.

Vorbemerkungen:

Während der EuGH in den beiden Entscheidungen Kommission ./ Frankreich (Fall 251) und Kommission ./ Portugal (Rs. C-367/98, Slg. 2002, S. I-4731) eine Rechtfertigung der Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit durch sog. „Goldene Aktien“ abgelehnt hat, erachtete er die belgische Regelung als erforderlich zur Erreichung des Ziels. Lehrreich ist die Entscheidung, weil sie in Zusammenschau mit der Entscheidung Kommission ./ Frankreich deutlich macht, welche Anforderungen der EuGH an eine Rechtfertigung der Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stellt. Im Mittelpunkt steht auch in dieser Entscheidung die Prüfung der Erforderlichkeit. Da Belgien keine Genehmigungsregelung, sondern eine Widerspruchsregelung eingeführt hatte und darüber hinaus die Anwendung dieser Regel anhand abstrakt genereller Kriterien auf bestimmte Fälle des Erwerbs von Aktien eingeschränkt hatte, hält der EuGH die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit für erforderlich zur Erreichung des Ziels. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung in diesem Fall ist mustergültig.

Sachverhalt:

Die Kommission erhob im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens Klage auf Feststellung, dass Belgien seine Verpflichtungen aus den Art. 43 EG bis Art. 48 EG und aus Art. 56 EG (jetzt: Art. 49 bis 55 und 63 AEUV) verletzt habe. Der Verstoß lag nach Auffassung der Kommission zum einen darin, dass Belgien Bestimmungen zur Schaffung einer dem Staat zustehenden Sonderaktie mehrerer privatisierter Unternehmen beibehalten hat. Nach diesen Bestimmungen sind diese Aktien mit Sonderrechten verbunden, die u. a. darin bestehen, bestimmte unternehmerische Entscheidungen, die für die Beförderung von Energieerzeugnissen im Inland wichtige Infrastruktureinrichtungen betreffen, sowie Änderungen des Verwendungszwecks der strategischen Aktiva des Unternehmens dem zuständigen Minister vorab anzumelden. Der Minister hat dann das Recht, solchen Maßnahmen zu widersprechen, wenn sie nationale Interessen der Energieversorgung beeinträchtigen. Nach der belgischen Regelung kann der zuständige Minister schließlich auch Entscheidungen des Aufsichtsrates nachträglich aufheben, wenn sie der Energiepolitik des Landes zuwiderlaufen.

Aus den Entscheidungsgründen:

[48] Daher ist zu prüfen, ob die fragliche Regelung die Sicherstellung einer Mindestversorgung mit Energie in dem betreffenden Mitgliedstaat für den Fall einer

tatsächlichen schweren Gefährdung erlaubt und nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich ist.

[49] Zunächst ist festzustellen, dass die fragliche Regelung eine Widerspruchsregelung ist. Sie geht vom Grundsatz der Beachtung der Entscheidungsfreiheit des Unternehmens aus, da die Kontrolle, die der Aufsicht führende Minister ausüben kann, in jedem Einzelfall von einem Tätigwerden der Regierungsbehörden abhängt. Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner vorherigen Genehmigung. Zudem sind die Behörden bei der Ausübung dieses Widerspruchsrechts an strenge Fristen gebunden.

[50] Darüber hinaus ist die Regelung auf bestimmte Entscheidungen beschränkt, die die strategischen Aktiva der genannten Unternehmen, insbesondere die Energieversorgungsnetze, betreffen, sowie auf spezielle damit zusammenhängende Verwaltungsentscheidungen, die punktuell in Frage gestellt werden können.

[51] Schließlich können die in den Artikeln 3 und 4 der Königlichen Verordnungen vom 10. und 16. Juni 1994 vorgesehenen Eingriffe des Ministers nur bei Beeinträchtigung der energiepolitischen Ziele vorgenommen werden. Überdies bedürfen sie, wie die belgische Regierung in ihren Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, ohne dass ihr die Kommission insoweit widersprochen hätte, einer förmlichen Begründung und unterliegen einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle.

[52] Die fragliche Regelung erlaubt es daher, auf der Grundlage objektiver und gerichtlich nachprüfbarer Kriterien die tatsächliche Verfügbarkeit der Leitungen, die wichtige Infrastrukturen für die Beförderung von Energieerzeugnissen im Inland darstellen, sowie anderer Infrastrukturen für die inländische Beförderung und Lagerung von Erdgas einschließlich der Umschlagplätze und grenzüberschreitender Verbindungen zu gewährleisten. Sie eröffnet dem Mitgliedstaat somit die Möglichkeit, tätig zu werden, um in einer bestimmten Situation für die Einhaltung der der SNTC und Distrigaz auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu sorgen, und genügt zugleich den Erfordernissen der Rechtssicherheit.

[53] Die Kommission hat nicht dargetan, dass zur Erreichung des verfolgten Zieles weniger einschneidende Maßnahmen hätten getroffen werden können. Es ist nicht sicher, dass die Aufstellung von Plänen, um die Erdgasunternehmen zu veranlassen, langfristige Lieferverträge zu schließen, ihre Bezugsquellen zu diversifizieren oder ein Lizenzsystem anzuwenden, für sich genommen geeignet wäre, in einer konkreten Situation eine schnelle Reaktion zu ermöglichen. Im Übrigen erscheint eine Regelung der von der Kommission vorgeschlagenen Art, mit der das

Verhalten der Erdgasunternehmen genau festgelegt wird, sogar restriktiver als ein auf besondere Situationen beschränktes Widerspruchsrecht.

[54] Zu dem auf die Erdgasrichtlinie gestützten Vorbringen der Kommission genügt die Feststellung, dass die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie erst am 10. August 2000 ablief. Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen, der der Kommission zufolge mit der genannten Richtlinie in Bezug auf die Ausübung der Befugnisse der Mitgliedstaaten hinsichtlich der den Erdgasunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geschaffen werden soll, kann daher keinesfalls Auswirkungen auf den vorliegenden Rechtsstreit haben, da die mit Gründen versehenen Stellungnahmen vom 18. Dezember 1998 stammen und die Klage am 22. Dezember 1999 erhoben wurde.

[55] Die fragliche Regelung ist somit durch das Ziel gerechtfertigt, die Sicherheit der Energieversorgung im Krisenfall zu gewährleisten.